

Energiewirtschaftliches Datenblatt (Teil 1)

für BHKW-Anlagen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

NEW Netz GmbH
Netzanschluss EEG und KWKG
Tel. 025451 624 3020
Fax. 025451 624 3020
E-Mail: netzeinspeisung@new-netz.de
Nikolaus-Becker-Str. 28-34
52511 Geilenkirchen

Angaben zum Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiber (Einspeisevertragspartner)	Vorname, Name: Straße, Hausnummer: PLZ, Ort: Telefon: Mobil: Telefax: E-Mail:
Zustellanschrift (sofern von vorstehendem abweichend)	Vorname, Name: Straße, Hausnummer: PLZ, Ort: E-Mail:

Angaben zum BHKW (Fördervoraussetzungen nach dem KWKG)

Standort der BHKW-Anlage	Straße, Hausnummer: PLZ, Ort: Gemarkung: Flur: Flurstück: Anlagen ID ¹ :
--------------------------	--

Gesamtleistung der hier angezeigten Erstinstallation bzw. des hier angezeigten Anlagenzubaues

(I) Anzahl der elektrisch und hydraulisch unmittelbar miteinander verbundenen, baugleichen BHKW- Aggregate (I): Nennleistung des einzelnen, BHKW- Aggregates (I) [kW _{el}]: Stück kW _{el}
(II) Anzahl der elektrisch und hydraulisch unmittelbar miteinander verbundenen, baugleichen BHKW- Aggregate (II): Nennleistung des einzelnen, BHKW- Aggregates (II) [kW _{el}]: Stück kW _{el}
Summenanlagenleistung [kW_{el}]: kW_{el}

Ergänzende Angaben zum Anlagenkonzept

Genutzte Primärenergie	Erdgas Flüssiggas Heizöl Sonstige:
Abwärmeabfuhr Verfügt diese Anlage über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr und sind Sie damit gemäß KWKG-Gmod § 14 Abs. 2 zur Messung der abgegebenen Nutzwärme verpflichtet?	Ja, bitte Stromkennzahl angeben: Nein

¹ siehe Einspeisezusage

Energiewirtschaftliches Datenblatt (Teil 1)

für BHKW-Anlagen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Zuordnung der Erzeugungsanlage zu einer Anlagenkategorie nach dem KWKG

Die zu installierenden BHKW-Anlage ist eine ...

Neuanlage mit anschließender Erstinbetriebnahme zum

Modernisierung einer Altanlage zum

Altanlage (alte, andernorts demontierte Anlage) mit anschließender Wiederinbetriebnahme.

Datum der Erstinbetriebnahme dieser Anlage war der:

Handelt es sich bei der hier angezeigten Anlage um eine Erweiterung einer bereits bestehenden BHKW-Anlage, innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten?

Ja, es handelt sich bei der zu erweiternden BHKW-Anlage um ...

eine BHKW-Anlage im Sinne des KWKG (KWKG-Anlage).

ein nicht gefördertes BHKW.

ein Wärmekraftwerk (KW) zur Kondensationsstromerzeugung ohne Bereitstellung nutzbarer Wärme (somit keine KWKG-Stromerzeugung).

Nein

Bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ...

ist ein Antrag² auf Zulassung als KWKG-Anlage gestellt worden.

ist ein Antrag² auf Erlass eines Änderungsbescheids der KWKG-Alt-Anlage gestellt worden.

ist die Anlage basierend auf der Allgemeinverfügung von § 10 Abs. 5 KWKG als KWKG-Anlage angezeigt worden.

Ist an Sie bereits eine Anlagenanzeige, ein Zulassungs- oder Änderungsbescheid ergangen?³

Bei Anlagen bis 50 kW_{el}:

Ja, die Anlagenanzeige des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegt vor?

Nein, die Anlagenanzeige des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegt nicht vor?

Bei Anlagen ab 50 kW_{el}:

Ja, der Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegt vor?

Nein, der Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegt nicht vor?

Bei Anlagenänderung:

Ja, der Änderungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegt vor?⁴

Nein, der Änderungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegt nicht vor?

Fristgerechte Meldung der Anlage bei der Bundesnetzagentur (Die Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) ist am 01. Juli 2017 in Kraft getreten.)

KWKG-Anlagen mit einer Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017 und deren Betreiber sind über das Formular der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von KWKG-Anlagen erfolgt auf der Seite der Bundesnetzagentur und dem dort veröffentlichten Formular.

Meldung der Anlage bei der Bundesnetzagentur wurde ausgeführt.

² Die Anzeige, bzw. der Antrag auf Zulassung, einer KWKG-Anlage erfolgt über die Internetseite der BAFA.

³ Die Auszahlung des KWKG-Zuschlags erfolgt sobald eine Kopie der Anlagenanzeige, bzw. des Zulassungsbescheids des BAFA bis spätestens zum 31.03. des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres unaufgefordert dem Netzbetreiber eingereicht wurde.

⁴ Eine Kopie des Änderungsbescheids ist dem Netzbetreiber zusammen mit der Anlagendokumentation einzureichen.

Energiewirtschaftliches Datenblatt (Teil 1)

für BHKW-Anlagen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-G)

Einspeisung für Anlagen ≤ 50kW_{el} mit Aufnahme Dauerbetrieb ab einschließlich 01.01.2020

KWKG-G 2016				
Auswahl	Kategorie	§ KWKG-G	KWKG-Zuschlagssatz in ct/kWh (Zuschlag wird nach Anlagengröße gezont)	KWKG-Anlagengröße Förderdauer (gilt für die gesamte Anlage)
	<u>neue, modernisierte und nachgerüstete</u> KWKG-Anlagen, wenn in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (Überschussmenge)	§ 7 Abs. 3a, Nr. 1	-	-
	Leistungsanteil ≤ 50 kW _{el}		16,00	≤ 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden

Einspeisung für Anlagen > 50kW_{el}

KWKG-G 2016				
Im Falle einer Modernisierung und Wiederinbetriebnahme oder der Erstinbetriebnahme einer KWKG-Anlage, die <u>ab einschließlich 01.01.2016 in Dauerbetrieb genommen</u> worden ist bzw. wird, wählen Sie bitte aus nachstehender Liste, zu welcher Kategorie zuschlagsberechtigter KWKG-Anlagen ⁵ die hier angefragten BHKW- Aggregate voraussichtlich zählen werden? Die bei der BAFA beantragte KWKG- Einstufung entspricht der einer ...				
Auswahl	Kategorie	§ KWKG-G	KWKG-Zuschlagssatz in ct/kWh (Zuschlag wird nach Anlagengröße gezont)	KWKG-Anlagengröße Förderdauer (gilt für die gesamte Anlage)
	<u>neue, modernisierte und nachgerüstete</u> KWKG-Anlagen, wenn in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (Überschussmenge)	§ 7 Abs. 1	-	-
	Leistungsanteil ≤ 50 kW _{el}		8,00	≤ 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 50 kW _{el} und ≤ 100 kW _{el}		6,00	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 100 kW _{el} und ≤ 250 kW _{el}		5,00	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 250 kW _{el} und ≤ 2 MW _{el}		4,40	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 2 MW _{el}		3,10	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	bei <u>neuen, modernisierten und nachgerüsteten</u> KWKG-Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Dauerbetrieb genommen worden sind erhöht sich der Zuschlag für KWKG-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, um weitere 0,3 ct/kWh	§ 7 Abs. 1 und Zuschlag § 7 Abs. 4	-	-
	Leistungsanteil ≤ 50 kW _{el}		8,30	≤ 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 50 kW _{el} und ≤ 100 kW _{el}		6,30	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 100 kW _{el} und ≤ 250 kW _{el}		5,30	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 250 kW _{el} und ≤ 2 MW _{el}		4,70	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 2 MW _{el}		3,40	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden

⁵ Eine BHKW- Anlage wird erst durch den anlagenbezogenen Zulassungsbescheid zu einer KWKG- Anlage im Sinne des KWKG-G. Die in diesem Bescheid ausgewiesene Anlagenkategorie entscheidet über die Höhe des Zuschlags und der Förderdauer. Ausnahme sind die Anlagen, die gemäß Allgemeinverfügung der BAFA eine Zulassung als KWKG- Anlage durch Anzeige und Dokumentation Ihrer serienmäßig hergestellten Anlage, bei der BAFA, erlangen.

Energiewirtschaftliches Datenblatt (Teil 1)

für BHKW-Anlagen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-G)

Selbstverbrauch für Anlagen ≤ 50kW_{el} mit Aufnahme Dauerbetrieb ab einschließlich 01.01.2020

KWKG-G 2016				
Auswahl	Kategorie	§ KWKG-G	KWKG-Zuschlagssatz in ct/kWh (Zuschlag wird nach Anlagengröße gezont)	KWKG-Anlagengröße Förderdauer (gilt für die gesamte Anlage)
	Strom von <u>neuen, modernisierten und nachgerüsteten</u> KWKG-Anlagen, der <u>nicht</u> in ein Netz der allg.Versorg. eingespeist wird (Eigenverbrauch)	§ 7 Abs. 3a, Nr. 2	-	-
	Leistungsanteil ≤ 50 kW _{el}		8,00	≤ 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden

Selbstverbrauch für Anlagen > 50kW_{el}

Auswahl	Kategorie	§ KWKG-G	KWKG-Zuschlagssatz in ct/kWh (Zuschlag wird nach Anlagengröße gezont)	KWKG-Anlagengröße Förderdauer (gilt für die gesamte Anlage)
	Strom von <u>neuen, modernisierten und nachgerüsteten</u> KWKG-Anlagen, der <u>nicht</u> in ein Netz der allg.Versorg. eingespeist wird (Eigenverbrauch)	§ 6 Abs. 3, Nr. 1 KWKG-G i. V. m. § 7 Abs. 2, Nr. 1	-	-
	Leistungsanteil ≤ 50 kW _{el}		4,00	≤ 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 50 kW _{el} und ≤ 100 kW _{el}		3,00	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Strom von <u>neuen, modernisierten und nachgerüsteten</u> KWKG-Anlagen, der <u>nicht</u> in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (Eigenverbrauch) und die ab dem 1. Januar 2013 in Dauerbetrieb genommen worden sind erhöht sich der Zuschlag für KWKG-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas- Emissionshandlungsgesetzes, um weitere 0,3 ct/kWh	§ 6 Abs. 3, Nr. 1 KWKG-G i. V. m. § 7 Abs. 2, Nr. 1 und Zuschlag § 7 Abs. 4	-	-
	Leistungsanteil ≤ 50 kW _{el}		4,30	≤ 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 50 kW _{el} und ≤ 100 kW _{el}		3,30	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Strom von <u>neuen, modernisierten und nachgerüsteten</u> KWKG-Anlagen, der nicht in ein Netz der allg.Versorg. eingespeist wird - f. Einspeisung in die Kundenanlage oder in ein geschlossenes Verteilnetz (Contracting) / <u>100% EEG-Umlagepflicht</u>	§ 6 Abs. 3, Nr. 2 KWKG-G i. V. m. § 7 Abs. 2, Nr. 2	-	-
	Leistungsanteil ≤ 50 kW _{el}		4,00	≤ 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 50 kW _{el} und ≤ 100 kW _{el}		3,00	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 100 kW _{el} und ≤ 250 kW _{el}		2,00	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 250 kW _{el} und ≤ 2 MW _{el}		1,50	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 2 MW _{el}		1,00	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Strom von <u>neuen, modernisierten und nachgerüsteten</u> KWKG-Anlagen, der <u>nicht</u> in ein Netz der allg.Versorg. eingespeist wird - f. Einspeisung in die Kundenanlage oder in ein geschlossenes Verteilnetz (Contracting) / <u>100% EEG-Umlagepflicht</u> , die ab dem 1. Januar 2013 in Dauerbetrieb genommen worden sind erhöht sich der Zuschlag für KWKG-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes, um weitere 0,3 ct/kWh	§ 6 Abs. 3, Nr. 2 KWKG-G i. V. m. § 7 Abs. 2, Nr. 2 und Zuschlag § 7 Abs. 4	-	-
	Leistungsanteil ≤ 50 kW _{el}		4,30	≤ 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 50 kW _{el} und ≤ 100 kW _{el}		3,30	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 100 kW _{el} und ≤ 250 kW _{el}		2,30	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 250 kW _{el} und ≤ 2 MW _{el}		1,80	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 2 MW _{el}		1,30	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden

Energiewirtschaftliches Datenblatt (Teil 1)

für BHKW-Anlagen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-G)

Selbstverbrauch

Auswahl	Kategorie	§ KWKG-G	KWK-Zuschlagssatz in ct/kWh (Zuschlag wird nach Anlagengröße gezont)	KWK-Anlagengröße Förderdauer (gilt für die gesamte Anlage)
	Strom von <u>neuen, modernisierten und nachgerüsteten</u> KWK-Anlagen, der <u>nicht</u> in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird - f. Einsatz der Anl. in stromkostenintensiven Unternehmen (Eigenverbrauch)		-	-
	Leistungsanteil ≤ 50 kW _{el}		5,41	≤ 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 50 kW _{el} und ≤ 100 kW _{el}	§ 6 Abs. 3, Nr. 3 KWKG-G i. V. m. § 7 Abs. 2, Nr. 3	4,00	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 100 kW _{el} und ≤ 250 kW _{el}		4,00	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 250 kW _{el} und ≤ 2 MW _{el}		2,40	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 2 MW _{el}		1,80	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Strom von <u>neuen, modernisierten und nachgerüsteten</u> KWK-Anlagen, der <u>nicht</u> in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird- f. Einsatz der Anl. in stromkostenintensive Unternehmen, die ab dem 1. Januar 2013 in Dauerbetrieb genommen worden sind erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes, um weitere 0,3 ct/kWh		-	-
	Leistungsanteil ≤ 50 kW _{el}	§ 6 Abs. 3, Nr. 3 KWKG-G i. V. m. § 7 Abs. 2, Nr. 3 und Zuschlag § 7 Abs. 4	5,71	≤ 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 50 kW _{el} und ≤ 100 kW _{el}		4,30	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 100 kW _{el} und ≤ 250 kW _{el}		4,30	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 250 kW _{el} und ≤ 2 MW _{el}		2,70	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil > 2 MW _{el}		2,10	> 50 kW _{el} = 30.000 Vollbenutzungsstunden

Sonstiges

9.1 KWK-Anlagen mit <u>pauschalisierter Vorabauszahlung der Zuschlagszahlungen</u> für 60.000 Vollbenutzungsstunden Leistungsanteil ≤ 2 kW _{el}	§ 9 Abs. 1 KWKG-G	4,00	≤ 2 kW _{el} = 60.000 Vollbenutzungsstunden
13. Zuschlagsberechtigte bestehende KWK-Anlagen > 2 MW _{el} max. 16.000 Vollbenutzungsstunden Voraussetzung: Allgemeine Versorgung, hocheffizient, gasförmige Brennstoffe, nicht durch KWKG-G oder EEG gefördert	§ 13 Abs. 1, 2 und 4 KWKG-G	1,50	> 2 MW _{el} = 16.000 Vollbenutzungsstunden verringert sich jährlich um 4.000 Stunden
Anlagenmodernisierungen nach 2 Jahren und bei > 10 % der Kosten einer Neuanlage	§ 8 Abs. 2, Nr. 1		6.000 Vollbenutzungsstunden
Anlagenmodernisierungen nach 5 Jahren und bei > 25 % der Kosten einer Neuanlage	§ 8 Abs. 2, Nr. 2		15.000 Vollbenutzungsstunden
Anlagenmodernisierungen nach 10 Jahren und bei > 50 % der Kosten einer Neuanlage	§ 8 Abs. 2, Nr. 3		30.000 Vollbenutzungsstunden
Anlagennachrüstungen 10-25 % der Kosten einer Neuanlage	§ 8 Abs. 3, Nr. 1		10.000 Vollbenutzungsstunden
Anlagennachrüstungen 25-50 % der Kosten einer Neuanlage	§ 8 Abs. 3, Nr. 2		15.000 Vollbenutzungsstunden
Anlagennachrüstungen >50 % der Kosten einer Neuanlage	§ 8 Abs. 3, Nr. 3		30.000 Vollbenutzungsstunden

Bonus

Bonus für innovative erneuerbare Wärme	§ 7a
Bonus für elektrische Wärmeerzeuger	§ 7b
Kohleersatzbonus	§ 7c
Südbonus	§ 7d

Energiewirtschaftliches Datenblatt (Teil 1)

für BHKW-Anlagen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Abrechnungsrelevante Einspeiseart und Ertragsprognosen

Die Einspeisung der gesamten von der Erzeugungseinheit erzeugte Energie erfolgt physikalisch / technisch in das Verteilnetz:

Ja, Prognose der in KWKG erzeugten Energie, die in das öffentliche Netz gespeist wird: kWh

Nein, Rücklieferung durch Differenzeinspeisung bzw. Überschusseinspeisung.

Es ist ausschließlich die ins öffentliche Netz eingespeiste, elektrische Energie nach den Vorgaben des KWKG zu vergüten.

Es ist der durch die Erzeugungseinheit generierte und durch den / die Anlagenbetreiber(in) oder Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage⁶ selbst verbrauchte Strom mit dem Zuschlag gemäß § 7 Abs. 2 KWKG zu bewerten wobei der Überschuss ins öffentliche Netz nach § 7 Abs. 1 KWKG zu vergüten ist. Die technischen Voraussetzungen, z.B. Einbau einer zusätzlichen geeichten Untermessung, sind vollständig erfüllt. (Quelle: http://bundesrecht.juris.de/KWKG-G_2002/)

Ertragsprognosen für Anlagen mit Differenzeinspeisung und Vergütung in Höhe des gesetzlichen Zuschlags für den in räumlicher Nähe selbst verbrauchten Stroms der Erzeugungsanlage:

Anteil der in KWKG erzeugten Energie, mit Verbleib und Nutzung im Kundennetz (räumliche Nähe): kWh
Anteil der in KWKG erzeugten Energie, die in das öffentliche Netz gespeist wird: kWh
Gesamtprognosewert / Summe: kWh

EEG Umlagepflicht für Eigenverbrauchsmengen

Eigenverbrauch räumlicher Zusammenhang

Als Anlagenbetreiberin bzw. Anlagenbetreiber verbrauche ich oder ein Dritter den Strom ganz oder teilweise in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Erzeugungsanlage selbst, d.h. ohne Nutzung des öffentlichen Netzes.

Als Anlagenbetreiberin bzw. Anlagenbetreiber verbrauche ich den Strom ganz oder teilweise in räumlichem Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage unter Nutzung des öffentlichen Netzes (Netzdurchleitung).

Anlage dient nicht oder nur anteilig der Eigenversorgung

Nach § 61j ist NEW Netz GmbH verpflichtet, die nachstehenden Angaben an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (Amprion GmbH) weiterzuleiten.

Ich nutze die Anlage nicht zur Eigenversorgung.

Der gesamte von mir erzeugte Strom wird an Dritte verkauft. Mir ist bekannt, dass ich Änderungen diesbezüglich an den zuständigen Netzbetreiber mitteilen muss.

Ich nutze die Anlage auch zur Eigenversorgung.

Der erzeugte Strom wird von mir jedoch teilweise an andere Letztverbraucher (nicht Stromhändler / Direktvermarktungsunternehmer) verkauft.

Anlage dient der Eigenversorgung

Für diese Anlage ist die NEW Netz GmbH für die Erhebung der EEG Umlage für die Eigenversorgung zuständig.

Ich nutze die Anlage zur Eigenversorgung, eine etwaige Überschuss-Strommenge verkaufe ich ausschließlich an den Netzbetreiber gegen KWKG Vergütung, an Stromhändler oder Direktvermarktungsunternehmer.

EEG Umlageprivilegierungen

§ 61e EEG 2017 (Verringerung der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen auf 0%)

§ 61f EEG 2017 (Verringerung der EEG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen auf 0%)

§ 61g EEG 2017 (Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen auf 20%)

§ 104 Abs. 4 EEG 2017 (Amnestieregelung für anteilige vertragliche Nutzungsrechte eines Letztverbrauchers an einer bestimmten Erzeugungskapazität einer Stromerzeugungsanlage, „Scheibenpacht-Anlage“)

⁶ Unter dem Begriff der räumlichen Nähe ist der Verbrauch der selbst erzeugten elektrischen Energie durch Verbrauchseinrichtungen im Netz des Anschlussnehmers ohne Nutzung des öffentlichen Netzes, zu verstehen.

Energiewirtschaftliches Datenblatt (Teil 1)

für BHKW-Anlagen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-G)

Mit Unterzeichnung dieses Dokumentes erkennt der Anlagenbetreiber an, dass eine Auszahlung von Vergütungsansprüchen nur dann erfolgen kann, wenn die auf dem Formblatt „Energiewirtschaftliches Datenblatt (Teil 2) für BHKW-Anlagen nach KWKG-G“ geforderten Angaben in unterschriebener Form vollständig und korrekt der NEW Netz GmbH mitgeteilt wurden.

Mit Unterzeichnung dieses Dokumentes erklärt der Anlagenbetreiber, dass die Anlage gemäß der Angaben in diesem Datenblatt ausgeführt wird, mit den vergleichbaren Angaben auf dem technischen Datenblatt abgeglichen und die hier durch Unterschrift bestätigten Daten Basis der späteren Meldung bei der BNetzA sind. Änderungen sind in Schriftform anzuzeigen oder in diesem Dokumenten kenntlich zu machen, mit Datum und Unterschrift zu bestätigen und dem Netzbetreiber einzureichen. Der Netzbetreiber behält sich für nicht im Vorfeld bilateral abgestimmte, einseitig durch den Anlagenbetreiber oder durch von ihm beauftragte Dritte veranlasste, netzrelevante Änderungen ein Widerspruchsrecht vor.

Mit Unterzeichnung dieses Dokumentes erklärt der Anlagenbetreiber, dass seitens der NEW Netz GmbH auch eine Kommunikation per E-Mail unter den auf Seite 1 genannten E-Mail-Adressen erfolgen kann.

Mit Unterzeichnung dieses Dokumentes verpflichtet sich der Anlagenbetreiber umgehend die NEW Netz GmbH in schriftlicher Form zu informieren, wenn sich Änderungen bezüglich der oben genannten Angaben ergeben. Mögliche Nachteile, die auf eine verspätete oder fehlerhafte Mitteilung dieser Angaben zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Anlagenbetreibers.

Informationen zum Datenschutz

Die NEW Netz GmbH verarbeitet ihre Daten auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die detaillierten Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO erhalten Sie jederzeit im Internet unter www.new-netz-gmbh.de/datenschutz oder sie werden Ihnen auf Ihren Wunsch hin zugesandt. Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten lauten: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach, Telefon 02166 688-2220, E-Mail: datenschutzbeauftragter@new.de.

Ort, Datum

Unterschrift Netzkunde / Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie bei der Zusammenstellung der erforderlichen Dokumentation folgende Hinweise:

Die Vollständigkeit Ihrer Angaben in den einzelnen Feldern ist Voraussetzung für die Bearbeitung!

Das Datenblatt und später das Inbetriebsetzungsprotokoll verbleiben im Original beim Anlagenbetreiber. Es wird empfohlen, die Dokumente als Nachweis aufzubewahren. Das technische Datenblatt und das Inbetriebsetzungsprotokoll dienen der Anlagenabnahme durch den vom Kunden beauftragten konzessionierten Installateur bzw. Anlagenerrichter. Eine Anlageninbetriebnahme darf erst nach Freigabe durch den Netzbetreiber erfolgen. Dies setzt den Eingang der „Fertigmeldung / Inbetriebsetzung der elektrischen Kundeninstallation“ durch die zugelassene Elektrofachkraft voraus. Bei der Abnahme ist grundsätzlich der Anlagenbetreiber und der Errichter der elektrischen Anlage erforderlich. Der Netzbetreiber entscheidet im Einzelfall, ob er bei der Inbetriebnahme vor Ort sein wird und teilt dies der Elektrofachkraft verbindlich mit. Unabhängig davon, ob ein Vertreter des Netzbetreibers anwesend ist oder nicht, sind durch den konzessionierten Installateur, als Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers, die im Inbetriebsetzungsprotokoll aufgeführten Punkte auszufüllen, zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Anlagenbetreiber und/oder Anlagenplaner ist aufgerufen die im Datenblatt aufgeführten Angaben zu prüfen und Änderungen, die während der Projektumsetzung aufgetreten sind, z.B. geringfügige Änderung der Summenanlagenleistung, Einsatz anderer Generatoren bzw. Module anderer Hersteller oder abgewandelte Prognosewerte im Datenblatt zu dokumentieren und abzuzeichnen. Nach erfolgter Abnahme geht dem Netzbetreiber eine Kopie des überprüften und gegebenenfalls angepassten Datenblatts und des Inbetriebsetzungsprotokoll zu. Der Anlagenbetreiber behält die Originaldokumente zum Verbleib bei seinen Unterlagen.